

Allgemeine Vertragsbedingungen der Esterer WD GmbH für Wartungsleistungen

- Stand 01.03.2026 -

1. GELTUNG

- 1.1 Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten die nachstehenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ („**AVB**“) für alle Verträge der Esterer WD GmbH („**Anbieter**“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Kunden**“) betreffend Beratungsleistungen, Consulting, Inspektionen, Störungsbeseitigung, Reparatur, Anlageninstandsetzung und vergleichbare Leistungen des Anbieters an Anlagen des Kunden (zusammen „**Wartungsleistungen**“).
- 1.2 Abweichenden allgemeinen Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese AVB gelten auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. In diesen Fällen gilt die Annahme der Leistungen durch den Kunden als Anerkennung dieser AVB unter gleichzeitigem und hiermit vorab angenommenem Verzicht auf die Geltung seiner eigenen Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung des Anbieters in Textform maßgebend. Vereinbarungen, die im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien in anderem Zusammenhang geschlossen wurden und die keine Regelungen über Wartungsleistungen des Anbieters enthalten, entfalten für die Erbringung von Wartungsleistungen jedoch, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, keine Wirkung.
- 1.4 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden die Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Anbieter nicht in jedem Einzelfall ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat und der Kunde den Bedingungen nicht widersprochen hat.
- 1.5 Diese AVB gelten nicht für den Verkauf von Waren

und zwar auch dann nicht, wenn dieser im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienst- oder Werkleistung durch den Anbieter erfolgt.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Aufträge für Wartungsleistungen werden grundsätzlich durch schriftlichen Vertrag vergeben. Hinsichtlich bereits bestehender Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien gilt Ziffer 1.3 Satz 3.
- 2.2 Ist ein schriftlicher Vertragsschluss – insbesondere aus Zeitgründen im Falle dringender Anfragen – nicht möglich oder nach Art der zu erbringenden Leistungen nicht zu erwarten (insbesondere im Rahmen telefonischer Beratungsleistungen) kann eine Auftragsvergabe auch telefonisch über folgende Hotline des Anbieters erfolgen:
Telefon: +49 8671 503 - 140
- 2.3 Werden Aufträge telefonisch vergeben, wird der Anbieter ein elektronisches Ticket über die Auftragsvergabe erstellen und dem Kunden per Email unter Einbeziehung dieser AVB zukommen lassen. Aufträge gelten mit Zusendung des elektronischen Tickets („Online-Ticket“) als angenommen. Alternativ gelten Aufträge auch als angenommen, wenn sie unverzüglich nach Auftragseingang vorbehaltlos ausgeführt werden. In diesem Fall gilt der Beginn der Leistungserbringung als Auftragsbestätigung.
- 2.4 Der Anbieter ist, soweit nicht zwischen den Parteien individuell (schriftlich) eine andere Absprache getroffen wurde, nicht verpflichtet, Aufträge anzunehmen. Etwaige Angebote des Anbieters hinsichtlich Wartungsleistungen verstehen sich stets als freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.
- 2.5 Soweit Angestellte des Anbieters mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den Vertrag bzw. den Auftrag in Textform hinausgehen, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit stets der Bestätigung des Anbieters in Textform. Mündliche Erklärungen des Anbieters oder von Personen, die zur Vertretung des Anbieters bevollmächtigt sind, bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
- 2.6 Werden dem Anbieter nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug aus früheren Vertragsverhältnissen mit dem Kunden, bekannt, die nach pflichtgemäßem unternehmerischem Ermessen darauf schließen lassen, dass der Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des

- Kunden gefährdet wird, stehen dem Anbieter die Rechte gemäß § 321 BGB zu. Insbesondere ist der Anbieter berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Kunden nach dessen Wahl Vorkassezahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle oder nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.7 Im Falle der Zahlungseinstellung, der Zahlungsunfähigkeit, der Beantragung des Insolvenzverfahrens durch den Schuldner, der Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse steht dem Anbieter ein Kündigungsrecht des Vertrags gem. § 314 BGB zu.
- 3. INHALT DER WARTUNGSTLEISTUNGEN**
- 3.1 Inhalt und Umfang der vom Anbieter geschuldeten Wartungsleistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, aus dem jeweiligen Wartungsvertrag. Wird ein schriftlicher Vertrag nicht geschlossen (vgl. Ziffer 2.2), ergeben sich Inhalt und Umfang der Leistungen aus den (fern-)mündlichen Absprachen der Parteien, wobei im Zweifel die mit dem Online-Ticket des Anbieters (Ziffer 2.3) wieder-gegebene Leistungsbeschreibung maßgeblich ist.
- 3.2 Soweit nicht im Wartungsvertrag abweichend festgelegt, erbringt der Anbieter grundsätzlich Dienstleistungen auf Grundlage der Vorschriften der §§ 611 ff. BGB etwa in Form von Beratungs- oder Inspektionsleistungen. Wenn nicht im Wartungsvertrag ausdrücklich anders vereinbart, schuldet der Anbieter daher auf Grundlage keinen bestimmten Erfolg, insbesondere nicht das Erreichen bestimmter Funktionalitäten oder die Einhaltung bestimmter Leistungswerte. Werkleistungen im Sinne der §§ 633 ff BGB erbringt der Anbieter nur auf Grundlage einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.3 Die Erbringung der Wartungsleistungen erfolgt auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, auf deren Richtigkeit der Anbieter vertrauen darf, es sei denn, sie wären offensichtlich unrichtig.
- 4. LEISTUNGSÄNDERUNGEN**
- 4.1 Der Kunde kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte und abgelieferte Teile. Eine Reduktion des Leistungsumfangs ist jedoch nur mit Zustimmung des Anbieters gestattet.
- 4.2 Der Anbieter wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand, sowie die durch den Kunden zu entrichtende Mehrvergütung ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist der Anbieter berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
- 4.3 Sämtliche Leistungsänderungen sollen vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung geregelt werden, in der die Mehrvergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, Leistungsänderungen ohne eine schriftliche Zusatzvereinbarung durchzuführen, hierzu aber berechtigt.
- 5. LEISTUNGSZEIT / LEISTUNGSFRISTEN**
- 5.1 Wenn im Wartungsvertrag nicht anders vereinbart, erbringt der Anbieter die Wartungsleistungen binnen angemessener Frist ab Beauftragung im Sinne von Ziffer 2.
- 5.2 Schuldet der Anbieter einen konkreten Leistungserfolg (Werkleistung) gelten ausschließlich die im Wartungsvertrag oder sonst zumindest in Textform ausdrücklich vereinbarten Vertragsfristen. Leistungsfristen beginnen frühestens ab Vertragsschluss und erst nach Zurverfügungstellung aller für die Leistungsausführung eventuell erforderlichen Pläne, Unterlagen und Informationen durch den Kunden oder von ihm hiermit beauftragte Dritte zu laufen. Soweit die Parteien keine Leistungsfristen zumindest in Textform vereinbart haben, erbringt der Anbieter eventuell geschuldete Werkleistungen binnen angemessener Frist ab Vertragsschluss (Ziffer 2.1).
- 5.3 Die Leistungserbringung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, soweit die Nichtbelieferung nicht durch den Anbieter zu vertreten ist.
- 5.4 Ist die Nichteinhaltung einer bestimmten Leistungszeit/Leistungsfrist auf Ereignisse zurückzuführen, die der Anbieter nicht zu vertreten hat (einschließlich Ereignisse höherer Gewalt (wie etwa auch Seuchen und Pandemien), Streik oder Aussperrung Störung der Verkehrswege, Cyberangriffe auf das IT-System), verschieben sich die Leistungstermine um die durch das jeweilige Ereignis verursachte Behinderung des Anbieters in der Leistungserbringung zuzüglich eines Zuschlags für die Wiederaufnahme der

Arbeiten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Anbieter dem Kunden unverzüglich mit.

- 5.5 In dringenden Fällen (insbesondere bei Anlagenstörungen anderer Kunden) ist der Anbieter berechtigt, Wartungsleistungen vorübergehend auszusetzen, soweit hierdurch nicht mit Schäden beim Kunden zu rechnen ist. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Anbieters.
- 5.6 Gerät der Anbieter mit der Leistungserbringung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen Verzug für jede vollendete Woche auf 1 % des Preises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann, begrenzt.
- 5.7 Die Verzugshaftung ist insgesamt begrenzt auf 5% des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrages, soweit nicht der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Anbieters beruht.

6. DURCHFÜHRUNG DER LEISTUNG

- 6.1 Ort der Leistungserbringung ist, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, der Sitz des Anbieters.
- 6.2 Die mit der Durchführung der Leistung befassten Mitarbeiter des Anbieters werden von diesem ausgesucht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter des Anbieters. Bei der Auswahl wird der Anbieter die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. Der Anbieter erbringt die Leistungen ausschließlich durch für die Erbringung der Leistungen qualifiziertes Personal.
- 6.3 Der Anbieter bestimmt – nach Maßgabe des Vertragsgegenstandes und der konkreten Festlegungen im Wartungsvertrag – die Art und Weise der Leistungserbringung.
- 6.4 Der Auftragnehmer kann alle Wartungsleistungen, soweit möglich und erforderlich, auch über Fernwartungseinrichtungen zur Fehlerdiagnose und elektronischen Instandhaltung („Remote-Wartung“) erbringen.
- 6.5 Schuldet der Anbieter einen konkreten Leistungserfolg (Werkleistung), kann er zumutbare, handels- und marktübliche Anpassungen, die dem vertraglich vereinbarten oder gewöhnlichen Gebrauch des Werks dienen oder jedenfalls nicht zuwiderlaufen, nach seinem freien fachlichen Ermessen vornehmen, wenn

solche aufgrund von Anpassungen des Standes der Technik empfehlenswert oder notwendig sind oder wenn diese den Kunden besserstellen.

- 6.6 Der Kunde ist gegenüber dem Anbieter bzw. den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern des Anbieters nicht weisungsbefugt, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird.
- 6.7 Soweit erforderlich, erbringt der Anbieter auch Überstunden und Feiertagsarbeit nach seinen zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Montagepreislisten.
- 6.8 Sofern der Anbieter die Ergebnisse einer Wartungsleistung schriftlich oder sonst in verkörperter Form übergibt, ist nur diese Darstellung maßgebend.

7. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 7.1 Der Kunde benennt dem Anbieter einen fachkundigen Ansprechpartner, der während der Durchführung des Vertrages für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen kann. Dieser hat die zur Erbringung der Wartungsleistungen erforderlichen Informationen auf Anforderung des Anbieters unverzüglich zur Verfügung zu stellen und die für die Erbringung der Wartungsleistungen erforderlichen Entscheidungen auf Anforderung des Anbieters unverzüglich zu treffen.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter im Rahmen des Wartungsvertrags jederzeit angemessen zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wartungsleistung erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig zu schaffen. Der Kunde ist bei Arbeiten vor Ort insbesondere verpflichtet, den Mitarbeitern des Anbieters erforderliche Gerüste, Hebezeuge, Elektrowerkzeuge, Putz-, Schmier- und Hilfsmaterial (Schrauben, Bleche, Schweißelektroden, Gas, Sauerstoff etc.) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er hat dem Anbieter zudem für die Wartungsleistungen eventuell erforderliche Facharbeiter und Hilfskräfte beizustellen.
- 7.3 Soweit nicht zumindest in Textform ausdrücklich abweichend vereinbart, ist es zudem Sache des Kunden, sämtliche für die Erbringung und Fertigstellung der Leistung eventuell notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen, Freigaben, behördlichen und vergleichbaren (TÜV) Abnahmen etc. rechtzeitig und auf seine Kosten einzuholen und zu erlangen und alle insoweit bestehenden Pflichten (einschließlich etwaiger Anzeigepflichten) ordnungsgemäß zu erfüllen.

8. VERGÜTUNG

- 8.1 Die vereinbarte Vergütung versteht sich stets zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Ist eine Vergütung nicht explizit vereinbart, etwa in Fällen der Beauftragung nach Ziffer 2.2, werden die Leistungen des Anbieters nach den in Anlage 1 zu diesen AVB aufgeführten Bedingungen und Stundensätzen vergütet.
- 8.2 Schuldet der Anbieter einen konkreten Leistungserfolg (Werkleistung), gelten vorbehaltlich einer ausdrücklichen Pauschalpreisvereinbarung die durch den Anbieter in seinem Angebot genannten Einheitspreise auf Grundlage der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um mehr als 10% nach oben oder nach unten von dem vorgesehenen Umfang ab, ist auf Verlangen einer Partei für die den vorgenannten Prozentsatz übersteigenden bzw. unterschreitenden Mengen ein neuer Preis auf der Basis der tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu vereinbaren.

9. ZAHLUNGEN

- 9.1 Wenn nicht anders vereinbart, sind Zahlungen grundsätzlich innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn sie auf einem der Bankkonten des Anbieters gutgeschrieben ist.
- 9.2 Schuldet der Anbieter einen konkreten Leistungserfolg (Werkleistung), ist er vorbehaltlich abweichender Regelungen im Wartungsvertrag berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen nach Fortschritt der Leistungserbringung zu verlangen. Im Übrigen stellt der Anbieter Rechnungen in der Regel innerhalb von einem Monat nach Leistungserbringung.
- 9.3 Der Anbieter ist vor Beginn der Wartung zur Forderung eines Vorschusses in Höhe von einem Drittel der vereinbarten Vergütung berechtigt; steht die Vergütung noch nicht fest, wird der Vorschuss auf Basis der vorläufig geschätzten Vergütung ermittelt.
- 9.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere ist der Anbieter im Verzugsfall berechtigt, für Entgeltforderungen Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz sowie eine Pauschale von 40 EUR zu verlangen. Das Recht des Anbieters einen höheren Schaden geltend zu

machen, bleibt unberührt.

- 9.5 Eine Zahlungsverweigerung oder ein Zurückbehalten von Zahlungen ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Beanstandungsgrund, auf den die Nichtzahlung gestützt wird, bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass der Anbieter den Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen hat. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Beanstandungen der Leistung nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden.
- 9.6 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunde nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, sie auf demselben Vertragsverhältnis mit dem Anbieter beruhen und/oder sie den Kunde nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.

10. DATENSCHUTZ

- 10.1 Der Anbieter speichert und nutzt personenbezogene Daten (Name, Adresse, E-Mail, Telefon) des Kunden zur Abwicklung der abgeschlossenen Vertragsbeziehungen. Die Verarbeitung dieser Daten ist für die Abwicklung des Vertrages erforderlich. Bei Nichtbereitstellung der Informationen ist die Vertragsdurchführung nicht möglich.
- 10.2 Führt der Anbieter für den Kunden eine Remote-Wartung bzw. andere Arbeiten über Einrichtungen zur Fernwartung durch, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass der Anbieter auf die Datenspeicherungssysteme der Anlage zugreift, Daten ausliest und diese Daten auf dem eigenen Betriebsserver hinterlegt bzw. abspeichert.
- 10.3 Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert und darüber hinaus, solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, Rechtsansprüche aus dem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden können oder sonstige berechnigte Gründe eine weitere Speicherung rechtfertigen.
- 10.4 Folgende Rechtsbehelfe stehen dem Kunden im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung: das Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden Daten, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie Einbringung einer Beschwerde bei einer

Aufsichtsbehörde.

- 10.5 Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Anbieters lauten:
Bugl & Kollegen GmbH
Eifelstraße 55
93057 Regensburg
Tel. +49 941-630 49 789
kontakt@buglundkollegen.de

11. ABNAHME

- 11.1 Schuldet der Anbieter einen konkreten Leistungserfolg (Werkleistung), kann er nach Fertigstellung seiner Leistungen die Abnahme verlangen. Die Parteien fertigen über die Abnahme ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll. Die Abnahme kann nicht in Abwesenheit des Anbieters erfolgen.
- 11.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde auf die Aufforderung zur Abnahme durch den Anbieter das Werk nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen abnimmt oder das Werk in Betrieb nimmt, in diesen Fällen gilt das Werk als vorbehaltlos abgenommen.
- 11.3 Dem Anbieter ist es gestattet, nach der Fertigstellung von Teilleistungen für diese Teilabnahmen zu verlangen.

12. HAFTUNG

- 12.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Anbieter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Auf Schadensersatz haftet der Anbieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die

Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Der vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden ist dabei regelmäßig auf den Auftragswert beschränkt, dem Kunden bleibt der Nachweis eines vorhersehbar höheren Schadens unbenommen.

- 12.3 Die sich aus Ziffer 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Anbieter sich nach gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.4 Bei Verlust von Daten haftet der Anbieter nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Anbieters tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- 12.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen den Anbieter gelten die Ziffern 12.1 bis 12.4 entsprechend.
- ## 13. MÄNGELRECHTE
- 13.1 Schuldet der Anbieter einen konkreten Leistungserfolg (Werkleistung), haftet er für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB, soweit nachfolgend und in Ziffer 11, 12 nicht abweichend geregelt. Dem Kunden stehen die Rechte auf Selbstvornahme, Minderung, Rücktritt und Schadensersatz jedoch erst dann zu, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche nach angemessener Fristsetzung durch den Kunden erfolglos geblieben sind oder der Anbieter die Nacherfüllung zu Unrecht endgültig verweigert hat. Ein Rücktritt vom Vertrag ist jedoch bei nur geringfügigen Mängeln ausgeschlossen.
- 13.2 Eine Geltendmachung von Mängelrechten vor der Gesamtabnahme der Leistungen (Ziffer 11.1) ist ausgeschlossen.
- 13.3 Sind die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der vom Kunden geltend gemachten Aufwendungen i. S. d. § 637 Abs. 3 BGB unverhältnismäßig - insbesondere im Verhältnis zur Vergütung der mangelfreien

Werkleistung und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit -, ist der Anbieter berechtigt, die Nacherfüllung und den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern.

- 13.4 Bei unberechtigten Mängelrügen hat der Kunde die dem Anbieter hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für die von ihm beanstandete Erscheinung in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.

14. VERJÄHRUNG

- 14.1 Soweit nachfolgend nicht abweichend bestimmt und soweit nicht die gesetzlichen Verjährungsfristen früher ablaufen, verjähren sämtliche Ansprüche des Kunden gegenüber dem Anbieter innerhalb von einem Jahr ab Abschluss der Wartungsleistung.

- 14.2 Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer 12.2 Satz 1, Satz 2 a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

- 14.3 Mängelansprüche gem. Ziffer 13 verjähren in 12 Monaten gerechnet ab Abnahme. Diese Frist gilt nicht in den Fällen des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Planungs- oder Überwachungsleistungen für Bauwerke), für die eine Verjährungsfrist für Mängelrechte von vier Jahren ab Abnahme gilt, sowie in den Fällen des § 639 BGB (Arglistiges Verschweigen oder Beschaffenheitsgarantie), für welche die gesetzlichen Fristen gelten.

15. LAUFZEIT

- 15.1 Ist der Wartungsvertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er, vorbehaltlich einer im Wartungsvertrag vereinbarte Mindestlaufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

- 15.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass jede Kündigung in Textform erfolgen muss.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen sämtlicher zwischen

den Parteien geschlossener Leistungsverträge bedürfen der Schriftform. Für mündliche Absprachen gilt Ziffer 2.4.

- 16.2 Der Anbieter und der Kunde sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis bzw. der daraus resultierenden Vertragsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht diese Verpflichtung auch nach Beendigung des zwischen dem Anbieter und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses fort. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

17. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

- 17.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus Verträgen, welche diesen AVB unterliegen, ist der Sitz des Anbieters.

- 17.2 Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AVB unterliegenden Verträgen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des Anbieters. Der Anbieter ist jedoch berechtigt, den Kunden auch vor jedem anderen nach den einschlägigen prozessualen Bestimmungen zuständigen Gericht zu verklagen.

- 17.3 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.